

G e s e t z
vom .-9. Juli 1970

womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL.1966) neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2.DPL.-Novelle 1970).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl.Nr.200, in der Fassung der DPL.-Novelle 1967, LGBl.Nr.287, der DPL.-Novelle 1968, LGBl.Nr.367, der DPL.-Novelle 1969, LGBl.Nr.250, und der DPL.-Novelle 1970, LGBl.Nr.122, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Im § 1 Abs. 2 wird zwischen den Ziffern 62 und 66 die Ziffer 63 eingefügt.

2. § 7 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

"(3) Der Stichtag wird dadurch ermittelt, daß der Zeitraum, der zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und der Aufnahme des Beamten liegt, halbiert wird und diese Hälfte - zu Gunsten des Beamten auf volle Tage aufgerundet - dem Tage der Aufnahme vorangesetzt wird.

(4) Vor der Halbierung gemäß Abs. 3 sind nachstehende Zeiträume nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Beamten hinzuzuschlagen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

1. Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften; Wasserleitungsverbänden, Wasserverbänden und Konkurrenzen im Landes Niederösterreich.
2. Zeiten einer Wehrdienstleistung oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit).
3. Vorgeschriebene Ausbildungszeiten der Dienstzweige
 - a) Forstaufsichtsdienst (C, 19),
 - b) Gehobener medizinisch-technischer Dienst (B, 23),
 - c) Medizinisch-technischer Fachdienst (C, 24),

- d) Fürsorgedienst (C, 25),
- e) Gehobener Jugendfürsorgedienst (B, 31),
- f) Jugendfürsorgedienst (C, 32),
- g) Krankenpflagedienst (K₆, 36),
- h) Hebammendienst (K₆, 36a),
- i) Kindergartendienst (K_{L3}, 40c),
- j) Gehobener Erzieherdienst (K_{L2V}, 41),
- k) Erzieherfachdienst (K_{L3}, 42).

4. Bei Beamten der Verwendungsgruppen A, K₈, B, K₇ und K_{L2V} die Zeit des erforderlichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte dieses Studium auf Grund der studienrechtlichen Vorschriften frühestens hätte abschließen können; schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen.

5. Bei Beamten der Verwendungsgruppen A und K₈ die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie bis zu dem aus der Anlage 3 ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

(5) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. In den Verwendungsgruppen A, K₈, B, K₇ und K_{L2V} darf der Stichtag nur um folgende Zeiträume vor Erfüllung der Aufnahmebedingungen (§ 10) liegen:

- a) um den Zeitraum, um den das Berechnungsergebnis gemäß den Absätzen 3 und 4 über den Überstellungsverlust (§ 68 Abs. 2 bis 5) hinausgeht oder, wenn es für den Beamten günstiger ist,
- b) um den Zeitraum gemäß Abs. 4 Ziff. 3 lit. b, e und j, um jenen gemäß Abs. 4 Ziff. 4 und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs. 4 Ziff. 5."

3. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Dienstbezug verringert sich in diesem Fall auf die Hälfte, jedoch nicht das Urlaubsausmaß, die Haushaltszulage (§ 71) und die Studienbeihilfe (§ 60)."

4. Im § 50 sind anstelle der Worte "Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten" die Worte "Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter" zu setzen.

5. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Dem Beamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 60 v.H. des Dienstbezuges (§ 53 Abs.6) zuzüglich einer allfälligen Familienbeihilfe (Abschnitt I des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung) im Monat Dezember des Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt."

6. Dem § 52 sind folgende Absätze anzufügen:

"(4) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 zählen:

- a) die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist;
- b) Zeiten gemäß § 7 Abs.4;
- c) die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit.

(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt auch, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Dienstbezug zuzüglich einer allfälligen Familienbeihilfe im letzten Monat des Dienststandes zugrunde zu legen.

(6) Wenn der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt hat und vor deren Auszahlung gestorben ist, gebührt die Jubiläumsbelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand.

(7) Die Jubiläumsbelohnung wird nicht ausgezahlt, solange der Beamte vom Dienst suspendiert ist (§ 118), gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen Verbrechens oder Vergehens oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Durch den Austritt (§ 26) oder die Entlassung (§ 28) des Beamten erlischt der Anspruch auf die

Jubiläumsbelohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 102 Abs. 3) bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Strafe den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung."

7. § 53 Abs. 8 hat zu lauten:

"Die Sonderzahlung ist die dem Beamten (Hinterbliebenen) neben dem Gehalt (Ruhegenuß, Versorgungsgenuß sowie allfälligen Zulagen nach Abs. 10) für jedes Kalendervierteljahr gebührende außerordentliche Zahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges sowie allfälliger Zulagen nach Abs. 10) im Monat der Auszahlung."

8. § 55 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Hat der Beamte die Meldung nach § 40 Abs. 2 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen."

9. § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Beamte während einesurlaubes gegen Entfall der Bezüge Pensionsbeiträge entrichtet und erhält das Land für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so sind dem Beamten die auf diese Zeit entfallenden Pensionsbeiträge bis zur Höhe des auf den jeweiligen Monat entfallenden Teiles des Überweisungsbetrages zurückzuzahlen."

10. Im § 63 Abs. 2 hat die Tabelle in der Verwendungsgruppe K_{L3} zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K L3 Schilling
1	3.000.
2	3.160
3	3.320
4	3.480
5	3.640
6	3.830
7	4.020
8	4.210
9	4.400
10	4.590
11	4.780
12	4.970
13	5.210
14	5.450
15	5.690
16	5.930
17	6.170
18	6.410
19	6.650
20	6.890

11. § 64 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Außer dem Gehalt (Ruhegehalt, Versorgungsgeld sowie allfälligen Zulagen nach § 53 Abs. 10) gebührt dem Beamten (Hinterbliebenen) für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges sowie allfälliger Zulagen nach § 53 Abs.10), der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht."

12. § 71 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) S 40,-- für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt, und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) S 150,-- in allen übrigen Fällen."

13. § 71 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBI.Nr.181/1955, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen."

14. § 86 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) der Witwenversorgungsgenuß beträgt 55 v.H. des Ruhegenusses (§ 53 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt des Todes nach § 80 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 38,5 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage."

15. § 88 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

"Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 110 v.H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte."

16. Dem § 96 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Einstellung der Ergänzungszulage erfolgt mit dem Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen."

17. § 120 Abs. 1 Ziff. 3 hat zu lauten:

"3. Ziff. 2 gilt bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des § 80 Abs. 2 zweiter Satz und § 69 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz sinngemäß für die Beamten und deren Hinterbliebenen, die sich vor dem 1. Juni 1954 bereits im Ruhestand befunden haben."

18. Dem § 120 Abs. 1 ist folgende Ziff. 6 anzufügen:

"6. Ruhegenußvordienstzeiten werden nur auf Antrag und nur insoweit angerechnet, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß (§ 80 Abs. 2 und 7) erforderlich ist. Die Anrechnung wird, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1970 gestellt wird, mit dem sich aus Ziff. 2 ergebenden Tag, ansonsten mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem sich aus Ziff. 2 ergebenden Tag wirksam. Von der Anrechnung sind unbeschadet der Bestimmungen

des § 14 Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen, die als Versicherungszeiten bei der Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt worden sind und die nach § 15 bedingt anzurechnen sind, wenn keine der Bedingungen erfüllt ist. Für die Leistung des besonderen Pensionsbeitrages gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und daß die Bemessungsgrundlage der Anfangsgehalt (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) bildet, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anrechnung der Verwendungsgruppe entspricht, nach der sich der ruhegenußfähige Monatsbezug richtet. Erfolgt die Anrechnung auf Antrag von Hinterbliebenen, so vermindert sich der besondere Pensionsbeitrag für den einzelnen Hinterbliebenen um das Ausmaß, das sich im Monat des Wirksamwerdens der Anrechnung aus dem Verhältnis zwischen dem Ruhegenuß und dem Versorgungsgenuß des Hinterbliebenen ergibt."

19. Ziffer 1 der Anlage 3 zu § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

"Anlage 3 zu § 7 Abs. 4

1. Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 7 Abs. 4:

- a) sieben Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Marktscheidewesen;
- d) fünf Jahre: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre: alle übrigen Studienrichtungen."

Artikel II.

Auf die im Art. I Ziff. 10 angeführten Bezugsansätze sind die Bestimmungen des Art. II der DPL.-Novelle 1968, LGBI.Nr.367, anzuwenden.

Artikel III.

- (1) Der gemäß Art. I, Z. 2 verbesserte Stichtag ist dem Beamten mit 1. März 1969 zuzuerkennen, wenn der Beamte die Verbesserung bis 31. Dezember 1971 beantragt.
- (2) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 erst nach dem 31. Dezember 1971 gestellt, so ist die Verbesserung des Stichtages mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel IV.

1. § 86 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 60 v.H. des Ruhegenusses (§ 53 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt des Todes nach § 80 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 42 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

2. § 87 Abs. 6 hat zu lauten:

(6) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

a) für jede Halbwaise 12 v.H. des Ruhegenusses (§ 53 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten mit dem Todestag nach § 80 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 8,4 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage,

b) für jede Vollwaise 30 v.H. des Ruhegenusses (§ 53 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten mit dem Todestag nach § 80 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 21 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die Bestimmungen des § 86 Abs. 6 gelten sinngemäß.

3. § 88 Abs. 4, erster Satz, hat zu lauten:

Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v.H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte."

Artikel V.

Es treten in Kraft:

- a) Artikel I Ziff. 7, 11, 16 und 17 am 1. Jänner 1966
- b) Artikel I Ziff. 4 am 1. Juli 1967
- c) Artikel I Ziff. 9 am 1. Jänner 1969
- d) Artikel I Ziff. 2 und 19 am 1. März 1969
- e) Artikel I Ziff. 3 und 12 am 1. September 1969
- f) Artikel I Ziff. 14, 15 und 18 am 1. Juli 1970
- g) Artikel I Ziff. 1, 10 und Artikel II am 1. September 1970
- h) Artikel IV am 1. Juli 1971